

### 7.3.1 ID – Aufnahmekriterien

#### Grundlagen

Die Anzeige des Betreuungsbedarfs erfolgt gem. §3b KiBiz i.d.R. von den Eltern spätestens 6 Monate vor der geplanten Aufnahme.

Die Aufnahmekriterien für die Platzvergabe werden vom Träger transparent, sachgerecht und nachvollziehbar erstellt.

Sie gelten in der angegebenen Reihenfolge für die freien Plätze, die im Rahmen der jeweils festgelegten Betreuungsstruktur der jeweiligen Tagesstätte für Kinder, durch die Einrichtungsleitung zu vergeben sind.

Die Betreuungsstruktur wird jährlich überprüft und für das kommende Kindergartenjahr festgelegt.

In den Kindertagesstätten vom evangelischen Kirchenkreis an der Agger sind alle Kinder / Familien willkommen - unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Kultur und ihrer Religion. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Familien die (religions-)pädagogische Zielsetzung der Kindertagesstätte akzeptieren.

#### Aufnahme

Eine Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Kitajahres jährlich zum 01. August.

Werden unterjährig Plätze frei (z.B. aufgrund eines Umzugs) wird unverzüglich nachbesetzt.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind auf dem Portal „Little Bird“ angemeldet haben und den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart dort vermerkt haben.

In Kommunen, die nicht mit dem Online-Portal arbeiten, ist eine Anmeldung mit Angabe allen erforderlichen Daten bei der Kita Voraussetzung.

Der individuelle Bedarf der Familie wird durch ein persönliches Gespräch mit der Leitung der Kindertageseinrichtung ermittelt.

#### Warteliste

Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden automatisch weiter auf der Warteliste vorgemerkt und müssen nicht erneut angemeldet werden.

Die Warteliste ist Grundlage für das Nachrückverfahren.

## Kriterien, nach denen unsere Kita-Plätze vergeben werden

- Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen KiTa-Platz benötigen; z.B. durch nachgewiesenen Ausfall der wesentlichen Betreuungspersonen.
- Kinder, bei denen eine Betreuungsnotwendigkeit zur Persönlichkeitsentwicklung oder zum Schutz des Kindes vorliegt, die vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes festgestellt wird.
- Kinder, deren Geschwister die KiTa zeitgleich besuchen.
- Kinder, von denen mindestens ein Elternteil haupt- oder ehrenamtliche\*r Mitarbeitende\*r der evangelischen Kirche ist.
- Kinder von alleinlebenden Elternteilen.
- Kinder, die evangelisch getauft wurden.
- Kinder, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied der evangelischen Kirche ist.
- Kinder, deren Elternteile nahe Angehörige pflegen und / oder einer Berufstätigkeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren.
- Kinder, die selber oder deren Eltern einer christlichen Konfession angehören.

In Einzelfällen ist die Leitung der Einrichtung ermächtigt, weitere Kriterien (z.B. Wohnortnähe) zu berücksichtigen.

Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen; maßgeblich ist das Geburtsdatum.

Bei identischen Voraussetzungen wird auf die Geschlechtermischung der Gruppen geachtet.